



---

## POSITIONSPAPIER SVS-PROJEKT AHV 26/30

---

Die Motion 21.3462 vom 30.04.2021 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) beauftragt den Bundesrat, dem Parlament bis am 31.12.2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 zu unterbreiten

---

### Position des SVS

Der Schweizerische Verband für Seniorenfragen (SVS) engagiert sich für eine nachhaltige Stabilisierung der AHV. Er bringt sich aktiv in die Debatte zur Umsetzung der Motion 21.3462 der SGK-N ein. Das vorliegende Positionspapier fasst die Haltung und die Forderungen des SVS zusammen.

### Drei Grundsätze für die AHV

1. Der SVS setzt sich für eine langfristige Sicherung der AHV ein. Sie soll zielorientiert, konsequent und generationenverträglich sein.
2. Der SVS hält am bewährten Drei-Säulen-System fest. Insbesondere versteht er die Ergänzungsleistungen (EL) als ein unabdingbares und ergänzendes System der 1. Säule, auf dessen Nutzung wenig finanzstarke Seniorinnen und Senioren einen Rechtsanspruch haben.
3. Der SVS verlangt, dass die ersten beiden Säulen – AHV und Pensionskasse – des Drei-Säulen-Systems die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen müssen.

### Die sechs Forderungen des SVS

1. Die Renten der ersten Säule haben den Existenzbedarf angemessen zu decken (AHV und EL) und zusammen mit der zweiten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.

2. Einmal zugesprochene Renten der 1. und 2. Säule werden lebenslang ausbezahlt, nicht gekürzt und deren Höhe wird kaufkraftmässig gemäss Mischindex wiederkehrend angepasst.
3. Die Plafonierung der Summe der beiden AHV-Altersrenten von Ehepaaren auf 150 % ist abzuschaffen. Ehepaare und Konkubinatspaare sind einander gleichzustellen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, haben beide Ehepartner Anspruch auf die Maximalrente.
4. Der SVS unterstützt die Vorlage des Bundesrates, eine geschlechterneutrale Verwitwungsrente einzuführen. Dies soll zusammen mit der Abschaffung der Plafonierung der Ehepaaraltersrente erfolgen. Laufende Rentenansprüche sollen Besitzstandswahrung behalten, für Härtefälle sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.
5. Das Referenzalter ist mittelfristig in moderaten Schritten der Demographie, namentlich der Entwicklung der Lebenserwartung anzupassen. Dabei sind wirtschaftliche, gesundheitliche und sozialverträgliche Aspekte ebenso einzubeziehen wie die gesamte Lebensarbeitszeit.
6. Die Finanzierung hat über Lohnprozente der Arbeitgebenden/Arbeitnehmenden und über Bundesbeiträge zu erfolgen.

Einzelheiten zu diesem Positionspapier werden in separaten Erläuterungen erklärt. Diese sind integrierter Bestandteil des Positionspapiers und können bei untenstehender Adresse angefordert oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Einsiedeln, 15. Oktober 2024